

bdp aktuell

- Immobilienfonds: Steuerliche Vorteile im Ausland – S. 2
- Real Estate Investment Trusts: Vorzüge und bestehende Regelungslücken bei REITs – S. 4
- Wer profitiert von der Reform der Unternehmenssteuern? – S. 6
- Steuerliche Regeln für Medizinische Versorgungszentren (MVZs) – S. 7
- Recht: Warum sollte man Marken registrieren? – S. 8

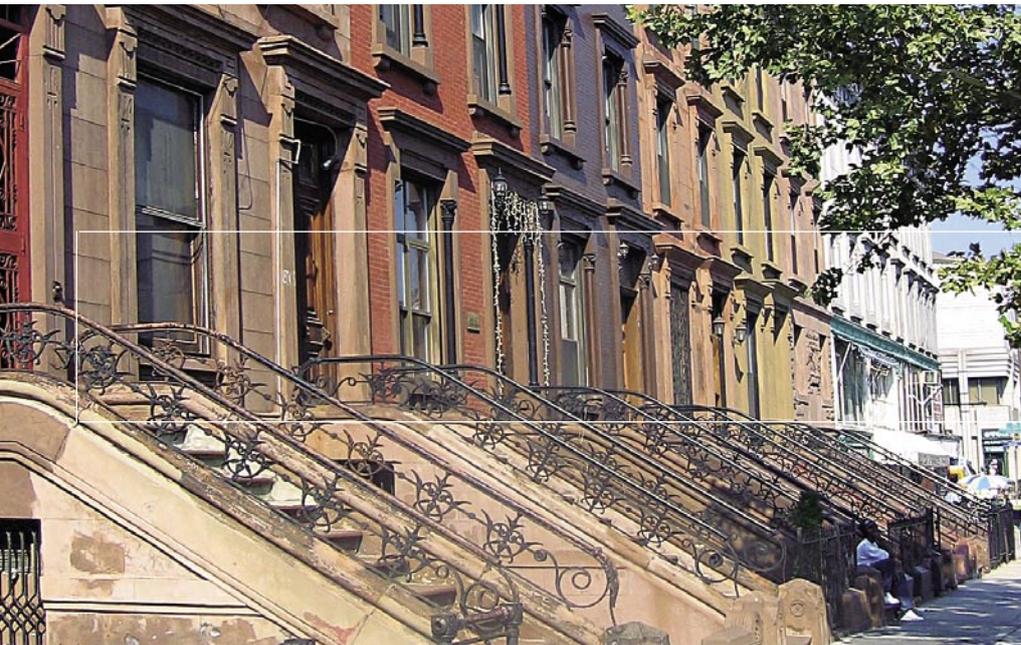


Geld verdienen mit Immobilien
Neues über REITs und ausländische Fonds

- Sinn und Unsinn einer pauschalen Abgeltungssteuer – S. 10
- Pfändungsschutz für Altersvorsorge von Selbstständigen – S. 11

Immobilienfonds im Ausland

Im Ausland lassen sich wirtschaftlich günstige Perspektiven mit steuerlichen Vorteilen kombinieren



tige Perspektiven mit steuerlichen Vorteilen kombinieren lassen. Die im Ausland erzielten Einkünfte werden nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auch dort erfasst. Das bietet die Möglichkeit, die im jeweiligen Land

Großbritannien bietet paradiesische Zustände: Der Freibetrag ist üppig und liegt bei umgerechnet etwa 7.300 Euro.

Es gibt aktuell gute Gründe, sich die steuerlichen Vorteile von geschlossenen Immobilienfonds genau zu betrachten. Ab 2007 hat uns die große Koalition fast eine Halbierung des Sparerfreibetrags beschert und der Steuersatz für private Einkünfte wurde um drei Prozent erhöht. Die Spekulationsfrist für Wertpapiere und Gebäude steht zur Debatte. Generell sind Anlagen in Immobilien immer sinnvoll, denn sie bieten eine Streuung des Risikos und den Schutz vor der Inflation. Im Mittelpunkt stehen nicht mehr die Steuer mindernden Verlustzuweisungen, die ohnehin im vergangenen Herbst gestrichen wurden, sondern die

Aussicht auf langfristige Erträge bei einer erträglichen Abgabenlast.

Das bieten inländische Immobilienfonds im Grunde auch. Es fragt sich aber, wie lange das noch gilt. Der Wegfall der Spekulationsfrist führt notwendigerweise dazu, dass die in Aussicht gestellten Renditen nach unten korrigiert werden müssen. Die Möglichkeit, nach zehn Jahren steuerfreie Verkaufserlöse zu erzielen, wird damit verbaut. Und selbst wenn sich die Gesetzgebung weiter verzögern sollte, muss damit gerechnet werden, dass die neuen Vorschriften spätestens dann gelten, wenn die jetzt neu gezeichneten Fonds zur Liquidation anstehen. Das hat negative Folgen für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne und die Möglichkeit, eingeplante Abschreibungen geltend zu machen. Mit einer geminderten Rendite müssen Sie auch dann rechnen, wenn Sie auf günstige Übergangsregelungen spekulieren.

Im Ausland ist die Lage besser, vor allem weil sich dort wirtschaftlich güns-

gewährten Freibeträge komplett für die Erträge aus den Fondseinlagen zu verwenden, weil ja sonstige Einkünfte in der Regel fehlen. Im Inland fallen die Einnahmen komplett unter den Progressionsvorbehalt, d. h. sie bleiben zwar steuerfrei, führen aber zu einer Erhöhung des Steuersatzes für die übrigen Einkünfte. Für Spitzenverdiener ist der Progressionsvorbehalt allerdings weitgehend folgenlos, weil sie sowieso Spitzensteuersätze zu bezahlen haben.

Im Ausland sind die Aussichten für die Besteuerung der Verkaufserlöse sehr günstig. Entweder werden gar keine Steuern berechnet, so in Großbritannien und den Niederlanden und nach zehn Jahren auch in Österreich. Oder die Erfassung fällt, wie bspw. in den USA, zurückhaltend aus. Für die deutschen Steuerbehörden ist der Gewinn nur dann als Progressionsvorbehalt relevant, wenn die Zehnjahresfrist noch nicht verstrichen ist. In Zukunft wird es nach der geplanten Gesetzesänderung zu einer generellen Erfassung kommen, aber auch nur für die Berechnung des Steuersatzes.

Großbritannien

Steuerlich betrachtet bietet Großbritannien paradiesische Zustände: Der Freibe-



Martina Hagemeyer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



trag liegt bei umgerechnet etwa 7.300 üppigen Euro. Damit fallen für Mieterträge, die in London erzielt werden, bis zu einer Beteiligungshöhe von etwa 100.000 Euro keine Steuern an. Werden die Einlagen auf Eheleute verteilt, vergrößert sich der Steuervorteil. Bei Einkünften über dem Freibetrag bescheidet sich der britische Fiskus mit 10 % Steuern auf den überschießenden Betrag.

Österreich

Auch die Alpenrepublik ist attraktiv, wenn Sie dort in Betongold investieren wollen. Der Freibetrag liegt bei 2.000 Euro und stellt Beteiligungen bis 30.000 Euro steuerfrei. Nach dem Ablauf von zehn Jahren werden Verkaufserlöse nicht mehr besteuert. Besonders zu beachten ist: In Österreich wird auf Immobilien keine Erbschaftsteuer erhoben und über das DBA gilt das dann auch für Deutschland.

Italien

Der Freibetrag in Italien liegt bei 3.000 Euro. Das bedeutet, dass die Erlöse aus Beteiligungen in den üblichen Höhen steuerfrei bleiben. In Italien ist die Erbschaftsteuer komplett abgeschafft. Achtung: Es kann sein, dass sie von der neuen Regierung wieder eingeführt wird.

Niederlande

In den Niederlanden gibt es zwar keinen Freibetrag, aber nur eine sanfte Besteuerung. Unabhängig von der realen Rendite können Sie dort von einer steuerlichen Belastung von etwa 1 % der Beteiligungssumme ausgehen.

USA

Die USA bieten umgerechnet 2.700 Euro Freibetrag und nehmen danach 10 % Steuern. Auch Verkaufserlöse werden besteuert. Der Steuersatz kann aber je nach Haltedauer über eine Capital Gain Tax auf 5 % reduziert werden.

Osteuropa

In Ungarn, Tschechien oder der Slowakei gelten Tarife von unter 20 % und wegen der DBAs sind Gewinne hier nur über den Progressionsvorbehalt relevant.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir befassen uns in dieser Ausgabe von bdp aktuell schwerpunktmäßig mit der Frage, wie man mit Immobilien Geld verdienen kann. Die als Steuersparmodell ausgestalteten geschlossenen Immobilienfonds sind seit einer Gesetzesänderung im letzten Herbst unattraktiv geworden. Sucht man jedoch nach Möglichkeiten, langfristige Erträge bei einer erträglichen Abgabenlast zu erzielen, geraten unweigerlich Immobilienfonds im Ausland in den Blick, zumal hierzulande doch absehbar die Spekulationsfrist für Wertpapiere und Gebäude gestrichen werden wird. Damit sinken unweigerlich die hiesigen Renditen. Im Ausland haben Sie die Möglichkeit von wirtschaftlich guten Perspektiven und teils sehr hohen Freibeträgen, die mangels weiterer Einkünfte in dem jeweiligen Land häufig vollständig genutzt werden können, zu profitieren.

Die aktuelle Debatte über die Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland ist noch nicht an ihr Ende gekommen. Wichtige Fragen, etwa die Einbeziehung von Wohnimmobilien und die Art der Besteuerung der dort erzielten Einkünfte, sind noch offen. Dabei haben wir ein solches Vehikel, das die Anlageform Immobilien besser abbildet als Investitionen in ein einzelnes Haus oder in einen einzelnen Wohnblock, dringend nötig, weil es Deutschland als Investitionsstandort attraktiv macht und Kapital in den Immobiliensektor leitet.

Wir kommentieren die jüngsten Beschlüsse zur Unternehmenssteuerreform und informieren Sie über mögliche Komplikationen beim Betrieb Medizinischer Versorgungszentren.

Ferner beantworten wir die Frage, warum man Marken registrieren lassen sollte und sortieren Sinn und Unsinn einer pauschalen Abgeltungssteuer.

Schließlich berichten wir über Pläne, wie das Vermögen, das zur Altersvorsorge Selbstständiger bestimmt ist, vor dem Vollstreckungszugriff von Gläubigern geschützt werden soll.

Mit bdp aktuell informieren wir unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre
Marita Kungel

Marita Kungel

ist Steuerberaterin und seit 2003 Partnerin bei bdp Schwerin.





Real Estate Investment Trusts (REITs)

bdp-Partner Dr. Michael Bormann in Bloomberg TV über Vorzüge von REITs und Regelungslücken bei deren geplanter Einführung

___ *Thomas Bauer, Bloomberg TV: Innerhalb des Finanzministeriums und im Bundestag wird in diesen Tagen die Einführung von so genannten Real Estate Investment Trusts, abgekürzt: REITs, diskutiert. Noch sind viele Fragen offen und deshalb möchte ich über die prinzipielle Bedeutung von REITs mit Dr. Michael Bormann von Bormann, Demant & Partner sprechen. Die Hauptfrage ist natürlich: Warum brauchen wir REITs?*

Dr. Michael Bormann: Wir brauchen eine Investitionsmöglichkeit, in die ausländisches Kapital, aber auch Kapital aus dem Inland, fließen kann und das die Anlageform Immobilien besser abbildet als Investitionen in ein einzelnes Haus oder in einen einzelnen Wohnblock.

___ *Wir haben doch Immobilienfonds, wir haben auch die Möglichkeit, direkt in Immobilien zu investieren. Also welche Lücke ist da noch, die von REITs geschlossen werden könnte?*

REITs erfüllen über die genannten Möglichkeiten hinaus zwei zusätzliche Bedingungen: Erstens kann ich meine Anteile an diesem Investitionsvehikel börsentäglich auch wieder veräußern. Ich kann also eine Immobilie wesentlich fungibler machen als sie derzeit ist. Zweitens bieten REITs - und das ist ja das Novum - steuerliche Vorteile. Ich kann sagen: REITs schütten grundsätzlich achtzig, neunzig, fünfundneunzig Prozent der Immobilienerträge tatsächlich aus. Und

ich verlagere die Besteuerung von dem Investitionsvehikel zum Anleger. Und der ist dann für die Besteuerung verantwortlich.

___ *Und welchen Vorteil hat das?*

Es erleichtert die Aufnahme von Kapital sowie die Verwaltung und das Management dieser REITs. Die Immobilienverwaltung beschränkt sich dann tatsächlich auf die Immobilienverwaltung und nicht auf irgendwelche Steuerkonstruktionen.

___ *Und wie sieht das aus Anlegersicht aus? Hat das, im Vergleich zu einem Immobilienfond, für den Anleger überhaupt Vorteile, in einen REIT zu investieren, wenn er doch die Erträge voll und ganz besteuert bekommt?*

Beim Vergleich zu einem Immobilienfonds muss man ganz genau hinschauen. Häufig sind die in der Rechtsform der GbR oder in einer KG organisiert, sodass dem Anleger eventuell auch über die einheitliche und gesonderte Gewinnverteilung mehr Gewinn zugewiesen wird, als er ausgeschüttet bekommt. Da gibt es von Fonds zu Fonds erhebliche Unterschiede.

Bei REITs habe ich den Vorteil, dass ich entweder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen habe. Das ist aber leider noch nicht ganz sicher, wie wir es hier in Deutschland regeln werden. Darüber hinaus habe ich eine Fungibilität mei-

ner Immobilienanlage, die es bei einem Immobilienfonds so nicht gibt. Es gibt ja diverse, wo man gerne einen Zweitmarkt hätte, aber keinen funktionierenden Markt bekommt.

___ *Dr. Bormann, nun argumentiert man natürlich auch gerne, dass die großen Gesellschaften selbst über Immobilienbestände verfügen und ein Interesse daran haben, dass REITs eingeführt werden, weil ihnen dies die Möglichkeit bieten würde, ihre Immobilien besser zu verwerten.*

Ganz plastisch ausgedrückt: Gewerbeimmobilien haben nichts in Bilanzen von produktiven Unternehmen zu suchen. Das Unternehmen muss seine Erträge aus dem operativen Geschäft erwirtschaften und nicht aus dem Halten von Immobilien. Deshalb geht der Trend ja schon seit Jahren dahin: Trenne dich von deinen Gewerbeimmobilien, verkaufe, veräußere sie, bringe sie in irgendetwas ein und pachte oder lease sie. Also mache variable Nutzungsverträge für diese Immobilie. Das geht natürlich mit REITs sehr gut. Ich kann meine Bilanz entschlacken, die Bilanzsumme sinkt. Allein dadurch steigt schon die Eigenkapitalquote. Die Bilanzrelationen bessern sich. Und ich habe in meiner operativen Bilanz auch nur mein operatives Geschäft und nicht die Verwaltung von Produktionsimmobilien.

___ *Diese Immobilien stehen ja in den Büchern in der Regel zu irgendwelchen his-*



torischen Preisen, relativ niedrigen muss man sagen.

Genau. Wir haben in Deutschland das Anschaffungskostenprinzip für die Bilanz. Die Immobilien stehen darin mit den Werten, zu denen sie seinerzeit gekauft wurden, abzüglich natürlich der bis heute aufgelaufenen Abschreibungen. Es ist also zu erwarten, dass eine Gesellschaft durch die Einbringung ihrer Immobilien in einen REIT erst mal einen außerordentlichen Ertrag erzielt, weil der Einbringungspreis wahrscheinlich über dem Buchwert liegt. Und damit entsteht durch diese Differenz ein Gewinn.

___Und dieser Gewinn, an wen geht der, wie wird der möglicherweise besteuert?

Das ist eine ganz spannende Frage. Die ist noch nicht klar beantwortet. Es wird wohl zu einer Besteuerung kommen. Die Frage ist dabei: Erfolgt die Besteuerung zum normalen operativen Körperschaftsteuersatz, den wir jetzt sowieso für alle Unternehmen haben oder gibt es für die Einbringung in REITs vielleicht einen abgesenkten, ermäßigten Steuersatz? Das sind aber alles noch offene Fragen, die in Deutschland noch einer Klärung bedürfen.

___Wir hatten hier bei uns im Studio auch Gespräche mit SPD-Politikern, die sagten, dass es eine Art von steuerlicher Subvention oder Unterstützung des Staates sei, wenn Unternehmen ihre Immobilien in ihren Bilanzen auf diese historischen Werte reduzieren können. Und wenn diese stillen Reserven nun gehoben werden, dann müsse der Staat daran auch angemessen beteiligt werden. Was sagen Sie dazu?

Na ja, das ist eine Begründung, die zumindest der Steuersystematik etwas zuwiderläuft. Ich habe das Anschaf-

fungskostenprinzip, das heißt, ich kann gar nicht über meinen damaligen Anschaffungskosten bilanzieren. Und die Abschreibungen, die jetzt meinen Wert in der Bilanz gemindert haben, stellen ja den Werteverzehr oder den Nutzungs- und Renovierungsverzehr, den ich gehabt habe, dar. Und bei der Argumentation, nur dadurch, dass ich die Immobilien von der Bilanz A in eine Bilanz B, nämlich die REITs-Bilanz, packe, müsse der Staat schon mal kräftig mitverdienen, da kann man zumindest systematisch auch ganz anderer Auffassung sein.

___Ein weiteres typisches Argument gegen REITs, das Sie ja auch gerade von sozialdemokratischen Vertretern zu hören bekommen, ergibt sich aus den einfachen Fragen: Was bringt die Einführung von REITs beispielsweise den Mietern, was bringt sie den Kommunen, was bringt sie den Wohnungsgesellschaften? Weil sich Sozialdemokraten natürlich auch als Interessenvertreter dieser Gruppen verstehen, stellen sie diese Fragen vielleicht berechtigterweise.

Das muss man wohl trennen: Was bringt es den Kommunen? Ich würde sagen, den Kommunen gibt es eine große Chance, sich von Schulden zu befreien und tatsächlich angemessene Kaufpreise zu realisieren. Auch ohne REITs haben wir jetzt ja in Dresden dieses eine Beispiel, wo eine Kommune sich ganz eklatant entschuldet hat. Den Mieter selbst betrifft es gar nicht. Da geht die Diskussion momentan an der Sache vorbei. Es wird eine emotionale Debatte geführt und man sagt: „Oh, bloß keine Wohnimmobilien in REITs hinein, dann leiden die Mieter.“ Das ist mit dem deutschen Mieterschutzrecht überhaupt nicht zu

vereinbaren. Das Mieterschutzrecht richtet sich ja nicht danach, wer Eigentümer einer Immobilie ist. Der Mieter in einer Immobilie, die einem REIT gehört, hat ja nicht weniger Schutzrechte als der Mieter, wo, sagen wir mal, der Eigentümer noch ein Arzt ist oder eine Privatperson, dem eben dieses Haus gehört. Und insofern beachtet diese Debatte die aktuelle Gesetzeslage überhaupt nicht. Und man kann eigentlich jedem, der das in dieser Weise aufwirft, nur empfehlen, sich einfach mal die Gesetze anzuschauen.

___Uns wurde hier als Journalisten immer wieder erläutert, REITs würde mit einer höheren Rendite arbeiten müssen als die derzeitigen noch kommunalen Wohnungsgesellschaften, und allein das müsste schon zwangsläufig zu höheren Mieten führen.

Ob das zu höheren Mieten führt und ob höhere Erträge zwangsweise kommen müssen, das muss von Immobilie zu Immobilie angeschaut werden. Sicherlich ist eine Immobilie ein Ertragsobjekt wie vieles andere auch. Und insofern müssen zumindest die Abläufe effizient gestaltet werden, damit kein Geld irgendwo versickert. Und ich glaube, das ist ein ganz legitimer Anspruch. Insofern kann es natürlich bei den REITs auch in der Verwaltung zu Effizienzersparnissen kommen.

___Wenn REITs eingeführt werden, das sagten Sie, läuft es auf einen politischen Kompromiss hinaus. Der könnte unter Umständen auch so aussehen, dass REITs nur auf Gewerbeimmobilien konzentriert sind und Wohnimmobilien nicht mit aufnehmen dürfen. Würde so ein Kompromiss funktionieren?

Das ist sehr fraglich. Die Attraktivität [Fortsetzung S. 6]

[Fortsetzung von S. 5] von REITs besteht häufig darin, dass sie gemischte Bestände haben, also ein Teil Wohnimmobilien, ein Teil Gewerbeimmobilien, vielleicht sogar ein Teil Shoppingcenter oder Ähnliches. Und wenn ich jetzt eine Komponente rausnehme und sage: „Es dürfen nur Büro- und Shoppingcenter sein“, dann habe ich natürlich ein etwas höheres Risiko für den Anleger. Und es ist dann offen, ob der gewünschte Zustrom von Investorenkapital damit erreicht wird.

___Und aus der Sicht des Finanzministers gibt es ja, was die Erträge angeht, noch eine ganz spezielle Frage. Sie haben das Problem erläutert, wie REITs auf Anlegersseite besteuert werden. Wenn nun aber ein großer Teil der Anleger aus dem Ausland kommt und über Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist, dass sie ihre Erträge zu Hause versteuern, dann könnte unter Umständen der deutsche Fiskus relativ leer ausgehen. Wie sehen Sie das? Wird man das offen lassen oder wie kann man diese Lücke vielleicht im Sinne des deutschen Fiskus schließen?

Das wird mit Sicherheit nicht offen gelassen werden. Da ist derzeit noch eine Regelungslücke, die aber mit höchster Priorität zu schließen ist. Es sind

zwei Modelle im Gespräch. Ein Modell sagt: Wir besteuern die Erträge doch wie Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das heißt, ich ziehe in Deutschland erst mal die Kapitalertragssteuer ab. Eventuell muss ich mit den Staaten mit den Doppelbesteuerungsabkommen eine Freistellung vorsehen oder eine spezielle Regelung hinsichtlich dieser REITs-Kapitalertragssteuer treffen. Das zweite Modell bedeutet: Ich begrenze den Anteil ausländischen Investitionskapitals auf - sagen wir - zehn Prozent, fünfzehn Prozent, zwanzig Prozent eines jeden REITs. Ich lasse also nicht so viel Kapital abfließen. Diese zweite Variante, quotaler Begrenzung zu schaffen, halte ich für außerordentlich bedenklich.

___Unter Umständen kommt es doch zu keinem Kompromiss, sondern man vertagt

das Thema. Dann haben wir halt keine REITs. Aber die haben wir ja auch schon seit Jahrzehnten nicht. Warum soll das dann ein Problem darstellen?

Wir werden dann im Vergleich zu anderen Staaten um uns herum vielleicht weniger attraktiv sein. Vor zehn, fünfzehn Jahren hatte keines unserer Nachbarländer REITs. Auch in England und Amerika gab es das in der Intensität ja nicht. Nun gibt es das aber. Und wenn wir stehen bleiben, verschlechtern wir unsere Attraktivität im Vergleich zu anderen Investitionsstandorten. Und der Investitionsstandort Deutschland wird weiter unattraktiver für Kapital werden.

___Herr Dr. Bormann, besten Dank für das Gespräch.

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Reform der Unternehmenssteuern

Die Ausgestaltung der ab 2008 beabsichtigten Unternehmenssteuerreform zur Stärkung des Wettbewerbsstandort Deutschland wird derzeit heftig diskutiert. Sicher scheint, dass die Steuerlast einer Kapitalgesellschaft unter 30 % sinken soll. Dazu



Christian Schütze
ist Steuerberater bei
bdp Berlin.

soll der Körperschaftsteuersatz auf 12,5 % halbiert werden. Die umstrittene Gewerbesteuer soll erhalten bleiben. Beide Steuern bekommen aber einen neuen Namen (förderale und kom-

munale Unternehmenssteuer). Umstritten ist die Gegenfinanzierung. Die Reform soll zu einer Entlastung der Unternehmen in 2008 von ca. 5 Mrd. Euro führen. Dazu soll die Bemessungsgrundlage für beide Steuern verbreitert und vereinheitlicht werden. Weiterhin soll der Abzug von Gewinnen ins Ausland

eingedämmt werden. In der Diskussion ist die Kürzung der Abzugsmöglichkeit von ertragsunabhängigen Aufwendungen, wie Mieten, Leasing, Zinsen. Über einen Freibetrag soll eine Substanzbesteuerung im Verlustfall vermieden bzw. gemindert werden. Diese Abzugsbeschränkungen sollen nur für die Kapitalgesellschaften gelten. Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Hauptanteil der deutschen Unternehmen) sollen nicht betroffen sein. Eine Senkung der Steuerlast soll bei diesen aber auch nicht erfolgen.

Nach statistischen Erhebungen zahlen 90 % der Personenernehmen unter 30 % Steuern. Daher besteht für diese nach Ansicht der Regierung grundsätzlich kein Entlastungsbedarf. In der Diskussion ist aber die Möglichkeit der Bildung einer steuerneutralen Rücklage für Investitionen. In der Erbschaftsteuer soll der Generationenübergang erleichtert werden. Führt der Übernehmer das Unternehmen über 10 Jahre fort, wird die Erbschaftsteuer zuerst gestundet und jedes Jahr um 1/10 erlassen, so dass nach 10 Jahren keine Steuer mehr besteht. Geknüpft werden soll der Erlass an den Erhalt der Anzahl der Arbeitsplätze.



Steuerliche Regeln für MVZs

Medizinische Versorgungszentren (MVZs) als Kooperationsform von gemeinnützigem Krankenhaus und gewerblichem Unternehmen

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind Einrichtungen für eine fachübergreifende Zusammenarbeit unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete. Sie bieten für die Patientinnen und Patienten eine besondere medizinische Versorgungsqualität aus einer Hand: eine enge Zusammenarbeit aller an der Behandlung Beteiligten und eine gemeinsame Verständigung über Krankheitsverlauf, Behandlungsziele und Therapie.

MVZs eignen sich auch besonders gut für die Zusammenarbeit mit sonstigen Leistungserbringern, zum Beispiel mit ambulanten Pflegediensten oder Therapeuten. Zugleich geben die Zentren jungen Ärzten die Chance, im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in der ambulanten Versorgung tätig zu sein, ohne die ökonomischen Risiken einer Niederlassung auf sich nehmen zu müssen. Auch Teilzeitbeschäftigung für Ärztinnen und Ärzte wird damit möglich. Seit der Gesundheitsreform können MVZs in ganz Deutschland zugelassen werden.

MVZs müssen unternehmerisch geführt und von zugelassenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen gebildet werden. Dabei können Freiberufler und Angestellte in MVZs tätig sein. Durch die gemeinsame Nutzung der Verwaltung, der Medizintechnik und technischen Einrichtungen sowie durch die Koordinierung und Konzentration der Behandlungen werden Wirtschaftlichkeitspotenziale erschlossen.

Ein MVZ kann durch eine

- Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaft), eine
- Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder auch eine
- sonstige Vereinigung (e. V., e. G., Stiftung etc.) betrieben werden.

Für die Beteiligung eines gemeinnützigen Krankenhauses als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter an einer nicht steuerbegünstigten GmbH, die wohl häufigste Betriebsform für MVZs, müssen allerdings gewisse Regeln beachtet werden. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, auch Mehrheitsbeteiligungen, sind der

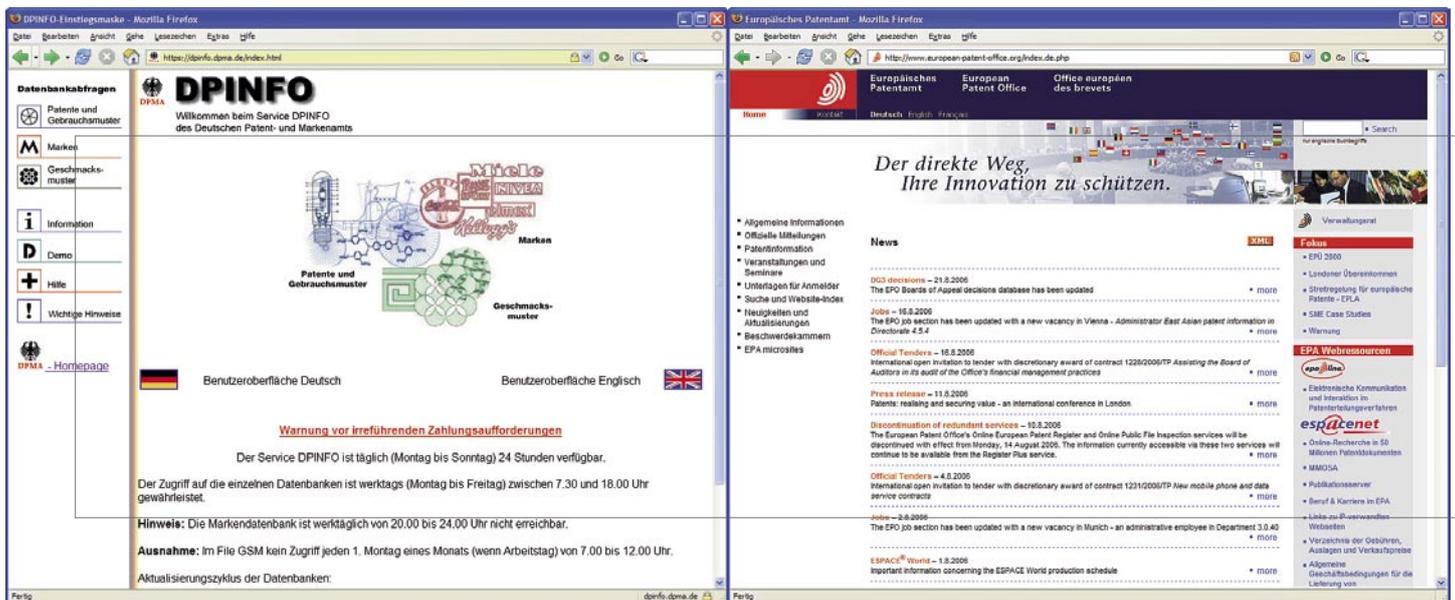
Vermögensverwaltung zuzuordnen. Übt das Krankenhaus aber einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung des MVZs aus, so erfolgt die Zuordnung zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies ist stets dann der Fall, wenn eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet wird.

Diese macht Sinn, wenn eine Verteuerung der Leistungen der MVZ-GmbH vermieden werden soll: MVZ-GmbH und Krankenhaus sind selbstständige Unternehmer, und wenn das MVZ vom Krankenhaus Leistungen bezieht, bspw. die Überlassung von Personal, dann unterliegen diese der Umsatzsteuer. Da das MVZ nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, steht ihm selbst aber kein Vorsteuerabzug zu.

Die Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn das Krankenhaus der MVZ Räume überlässt, weil dies von der Umsatzsteuer befreit ist. Allerdings ist in diesem Fall zu prüfen, ob diese Überlassung nach Gemeinnützigkeitsrecht nicht eine Fehlverwendung der Mittel darstellt.

Warum sollte man Marken registrieren?

Wer Marken neu entwickelt und Markenschutz von Anfang an exklusiv nutzen will, kommt um eine Eintragung nicht herum



Die Marke kennzeichnet eine Ware oder eine Dienstleistung, mitunter auch einen Unternehmenszweig oder ein ganzes Unternehmen. Anhand der Marke kann der Kunde ein Produkt von dem des Wettbewerbers unterscheiden. Gefällt das Produkt, wird der Kunde wieder auf diese Marke zurückgreifen und Wiederholungskäufe tätigen. Die Marke ist dann nicht nur ein Unterscheidungsmerkmal, sondern auch ein Qualitätskriterium und damit ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund schützt der Gesetzgeber die Marke vor Nachahmungen und Verwechslungen. Der Inhaber eines Markenrechtes kann von dem Markenverletzer unter anderem Unterlassung und Schadenersatz beanspruchen.

Als Marke schutzfähig sind grundsätzlich alle Zeichen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen und Aufmachungen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen

zu unterscheiden. Den Markenschutz erlangt man zum einen durch eine gebührenpflichtige Anmeldung und Eintragung beim Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts. Zum anderen kann aber auch schon die bloße Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr Markenschutz entstehen lassen, sofern das Kennzeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat. Um vom Markenschutz zu profitieren, muss man also nicht zwingend diese Marke auch registrieren lassen. Die eingetragene Marke und die Marke durch Verkehrsgeltung sind gleichwertig.

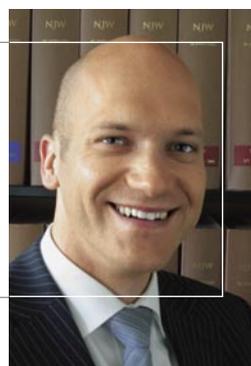
Wer aber eine Marke neu entwickeln und von Anfang an exklusiv nutzen will, kommt um eine Eintragung in das Markenregister nicht herum. Anderenfalls könnte er den Markenschutz nicht mit der ersten Benutzung der Marke, sondern erst dann beanspruchen, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass die Marke Verkehrsgeltung erlangt hat. Ein möglichst frühzeitiger Markenschutz ist auch

deshalb wichtig, weil im Kollisionsfall zweier Kennzeichen das Markenrecht streng nach dem Prioritätsprinzip verfährt, d. h. der früher erlangte Markenschutz setzt sich durch.

Ein weiterer Vorteil der eingetragenen Marke liegt darin, dass der Markenschutz sich dann auf das gesamte Inland erstreckt, während der Markenschutz durch bloße Benutzung einer Marke geographisch immer nur so weit wie die tatsächliche Verkehrsgeltung reicht, also unter Umständen auch regional begrenzt sein kann.

Schließlich ist die Eintragung der Marke auch deshalb nützlich, weil durch die Registrierung der Nachweis des Marken-

Dr. Matthias Hoes
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.





Standpunkt

schutzes gegenüber Dritte denkbar leicht geführt werden kann. Wer sich hingegen nur auf einen Markenschutz durch Benutzung der Marke beruft, muss bei einer streitigen Auseinandersetzung den sicher nicht immer einfach zu führenden Beweis erbringen, ab einem bestimmten Zeitpunkt die Verkehrsgeltung für ein bestimmtes Gebiet erlangt zu haben.

Somit ist die Registrierung einer Mar-

Auf den Websites des Deutschen Patent- und Markenamtes (www.dpma.de) und des Europäischen Patentamtes (www.european-patent-office.org) können Sie selbst die aktuellen Markenregister einsehen. Für vollständige und sichere Ergebnisse sollten Sie Recherchen, vor allem wenn Sie damit Ansprüche begründen wollen, ausgewiesenen Experten überlassen.

ke beim Deutschen Patent- und Markenamt grundsätzlich empfehlenswert. Vorab ist aber noch zu prüfen, ob der Eintragung absolute Schutzhindernisse entgegenstehen. Dies ist beispielsweise der Fall bei fehlender Unterscheidungskraft (z. B. „Turbo“ für Pestizide und Herbizide), bei reinen Beschaffenheits- oder Mengenangaben (z. B. „zartbitter“ für Schokolade oder „Gold“ für Schmuck) oder bei Gattungsbezeichnungen (z. B. „Diesel“ für den Kraftstoff; nicht aber „Diesel“ für Kleidung!). Auch darf der Markenname keine irreführenden Angaben enthalten (z. B. „SEIT 1895“ für ein jüngeres Unternehmen).

Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt zehn Jahre ab Anmeldung und kann beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden. Doch Vorsicht: Die eingetragene Marke muss auch ernsthaft benutzt werden. Andernfalls könnten Dritte bei Nichtnutzung innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren die Löschung der Marke beantragen – auch Marken wollen gel(i)ebt werden.

Sinn und Unsinn einer pauschalen Abgeltungssteuer

Finanzminister Peer Steinbrück droht erneut beim Bürger zuzulangen: Künftig sollen alle Kapitaleinkünfte pauschal besteuert werden, ab 2008 mit 30 %, ab 2009 mit 25 %. Das Halbeinkünfteverfahren und die Spekulationsfrist will der oberste Kassenwart abschaffen.

Damit wird es bei Dividenden und realisierten Kursgewinnen für den Anleger künftig teurer. Bislang wird aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens maximal der halbe Spitzensteuersatz (22 %) fällig, künftig sind es die besagten 30 % bzw. 25 %. Damit droht die beabsichtigte Abgeltungssteuer ein Flop zu werden. Insbesondere vermögende Steuerzahler werden sich dieses hemmungslose Abkassieren durch den Staat nicht bieten lassen. Bereits infolge der elektronischen Kontenabfrage sind Wertpapierdepots im Umfang von schätzungsweise fünf Milliarden Euro ins benachbarte Ausland gewandert. Kommt die Steuernovelle so wie derzeit geplant, wird sie einen ähnlichen Effekt auslösen und der Fiskus wird bei den Erträgen aus diesen Vermögen erneut gänzlich leer ausgehen. Die Banken in Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Luxemburg sagen „danke schön“.

Gleichzeitig läuft der Standort Deutschland Gefahr, dass Eigenkapital gegenüber Fremdkapital in Zukunft stark benachteiligt wird. Denn bei Zinserträgen bedeuten die geplanten Maßnahmen eine Steuersenkung. Bislang werden Zinsen mit dem vollen Einkommenssteuersatz plus Soli (zusammen bis zu 44,1 %) versteuert, künftig pauschal mit 30 % bzw. 25 %. Im Gegensatz zu Dividenden und Kursgewinnen ist bei den Zinsen also eine Steuersenkung vorgesehen – mit einer fatalen Folge. Für Anteilseigner von GmbHs und AGs wird es günstiger, dem Unternehmen einen Kredit zu gewähren, statt es mit Eigenkapital auszustatten. Denn die Zinsen werden nur einmal versteuert. Ein Gewinn unterliegt zunächst der Körperschafts- und Gewerbesteuer beim Unter-

nehmen. Wird der Profit anschließend als Dividende ausgeschüttet, greift der Fiskus daraufhin noch einmal beim privaten Steuerzahler zu. Ein klassischer Fall von Doppelbesteuerung. Diese Schlechterstellung von Eigenkapital ist bei der traditionell niedrigen Eigenkapitalquote gerade mittelständischer Unternehmen mehr als kontraproduktiv.

Schließlich torpediert die Abgeltungssteuer die private Altersvorsorge. Denn künftig hält das Finanzamt bei Kursgewinnen von Wertpapieren selbst dann die Hand auf, wenn die Aktien, Anleihen oder Fonds über einen längeren Zeitraum gehalten wurden. Will man beispielsweise mit einem Fondssparplan für das Alter vorsorgen, stehen dem Fiskus beim späteren Verkauf der Anteile 25 % der Kursgewinne zu. Auch hier übersieht der Finanzminister großzügig, dass er bei dem Kapital, mit dem die Kursgewinne erzielt wurden, bereits schon einmal zugelangt hat. Ein weiterer Fall von Doppelbesteuerung.

Die geschilderten Schwierigkeiten ließen sich weitgehend auf einen Schlag lösen: die Abgeltungssteuer sollte maximal 15 % betragen. Diese könnte ohne staatliche Überwachung einfach und unbürokratisch von den Banken abgeführt werden – die elektronische Kontenabfrage wäre überflüssig und die Steuererklärung ein Stück weit entbürokratisiert. Mit einem vernünftigen Steuersatz könnte der absehbare Exodus weiterer Vermögen ins Ausland verhindert werden. Und das private Vorsorgen fürs Alter würde nicht über Gebühr belastet.

Die geplante Einführung einer pauschalen Abgeltungssteuer auf private Kapitaleinkünfte ab 2008 ist grundsätzlich steuersystematisch sinnvoll – es hapert an der Ausgestaltung. Bis Herbst werden die Details zwischen SPD und CDU endgültig verhandelt – noch besteht die Chance, dass sich Sachverstand durchsetzt.

Dr. Michael Bormann, GoingPublic 8/06

Schutz vor Pfändungen

Vermögen, das zur Altersvorsorge Selbstständiger bestimmt ist, soll in Kürze vor dem Vollstreckungszugriff geschützt werden

Wohl noch in diesem Jahr wird das „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung“ in Kraft treten. Mit diesem so genannten Artikelgesetzesvorhaben soll u. a. das Vermögen, das zur Absicherung der Altersvorsorge Selbstständiger bestimmt ist, vor dem Vollstreckungszugriff von Gläubigern geschützt werden. Der Gesetzesentwurf wurde in erster Lesung durch den Deutschen Bundestag beraten. Auf Grund der bestehenden parteiübergreifenden Unterstützung, die der Entwurf erfuhr, ist mit einem Inkrafttreten noch in diesem Jahr zu rechnen.

Grund für die Gesetzesinitiative ist die bestehende unzureichende gesetzliche Lage: Im Gegensatz zu Arbeitnehmern ist bei Selbstständigen das Altersvorsorgevermögen dem Gläubigerzugriff voll ausgesetzt, weil Gläubiger regelmäßig auf pfändbare Finanzprodukte uneingeschränkt zurückgreifen können. Damit kann sich für Selbstständige das Problem stellen, dass diese im Alter auf staatliche Transferleistungen angewiesen

sind, selbst wenn sie dafür jahrzehntelang vorgesorgt hatten. Diesem Risiko ist der Arbeitnehmer, d. h. der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben stets die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die bei Bezug nur

wie normales Arbeitseinkommen gepfändet werden können (vgl. § 54 Abs. 4 SGB I). Ein Gläubiger kann also bei Arbeitnehmern erst bei Bezug der Rente auf den die Pfändungsfreigrenzen überschreitenden Betrag zugreifen. Bei Selbstständigen indes können i. d. R. etwaige Gläubiger bereits vor einem Rentenbezug den Versicherungsvertrag kündigen und anschließend auf den zur Auszahlung gelangenden Betrag uneingeschränkt zugreifen bzw. bei Rentenbezug uneingeschränkt auf die Rentenzahlungen im Wege der Pfändung zugreifen.

Um Selbstständigen in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene Altersvorsorge zu erhalten, soll mit dem beabsichtigten Gesetz in einem ersten Schritt das gängigste Finanzprodukt zur Altersvorsorge - die Lebensversicherung - vor einem schrankenlosen Pfändungszugriff geschützt werden. Der Gefahr eines Missbrauchs soll dadurch entgegnet werden, dass Lebensversicherungsverträge bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, damit sie den gesetzlichen Schutz genießen können. Danach darf nach dem Lebensversicherungsvertrag

- die Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt werden,
- über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden, z. B. durch Abtretung oder Kündigung, sowie muss
- die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen sein und darf



Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt bei
bdp Berlin.



- die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart worden sein.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann vor dem Rentenbezug der Vertrag grundsätzlich nicht gekündigt und der Auszahlungsbetrag nicht gepfändet werden und kann bei Rentenbezug eine Pfändung nur unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen erfolgen. Darüber hinaus kann der betreffende Selbstständige die zur Altersversorgung benötigten Beiträge pfändungssicher in die Lebensversicherung einzahlen. Um diese Beiträge erhöht sich dann die Pfändungsfreigrenze gemäß der Pfändungstabelle für Einkommen vor dem Bezug der Rente. Die Höhe des pfändungssicheren Beitrags (damit des geschützten Vorsorgevermögens) richtet sich nach dem Alter des Selbstständigen. Beispielsweise kann ein 60-jähriger Selbstständiger 7.000 Euro, ein 18-jähriger 2.000 Euro jährlich pfändungssicher einzahlen. Altverträge sollen nach dem neuen § 173 VVG geändert werden können.

Bei Abschluss neuer Altvorsorgeverträge sollte diese beabsichtigte Neuregelung jetzt schon berücksichtigt werden. Die Vorsorgebeiträge sollten ferner flexibel und auch monatlich eingezahlt werden können. Flexibel, damit bei eintretendem Insolvenzfall die jeweiligen Pfändungsgrenzen bei den Einzahlungen eingehalten werden können und monatlich, damit unkompliziert Pfändungsversuche abgewehrt werden können. Ferner sollten jetzt schon Banken und Schuldner bei Verhandlungen über Gläubigervergleiche die betreffenden Beträge bei der Quotenberechnung berücksichtigen. Auf der anderen Seite sollte durch den Selbstständigen berücksichtigt werden, dass bei Abschluss von Neuverträgen oder Änderung von Altverträgen, die die genannten Voraussetzungen berücksichtigen, dieses Vermögen bis zur Rentenauszahlung nicht mehr als Finanzierungshilfe zur Verfügung stehen wird. Im Einzelfall müssen aber weitere alternative Wege beschritten werden, um die Altvorsorge zu sichern.

bdp-Unternehmertalk

Auf der Spree informierte bdp Berlin über die Unternehmenssteuerreform



Bei strahlendem Sommerwetter stach bdp-Berlin Ende Juni mit Mandanten und Bankenvertretern in See, jedoch hauptsächlich ins Spreewasser. Die Fahrt ging durch das alte historische Berlin, mitten hin zum neuen Regierungsviertel und Richtung Oberspree.

Steuerliches Thema an Bord waren die „Neuerungen der im Kabinett beschlossenen Unternehmenssteuerreform“, hervorragend vorgetragen vom Steuerberater Christian Schütze (vgl. hierzu auch S. 6). Die anschließenden Diskussionen waren so intensiv, dass etliche Gäste gar nicht bemerkt hatten, dass das Schiff bereits wieder am Anleger festgemacht hatte.

Die großen bdp-Flaggen, backbord und steuerbord angebracht auf dem historischen Dampfer „MS La Belle“, boten in den Tagen nach der Fahrt vielen, die das Schiff während der rund drei Stunden gesehen hatten, Anknüpfungspunkte für Gespräche.

Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben und gegebenenfalls bei den Bankenverhandlungen.
- Ich möchte meine Marken vor Nachahmung schützen lassen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte die Pfändungssicherheit meiner Altersvorsorge überprüfen lassen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte in ausländische Immobilienfonds investieren. Informieren Sie mich bitte über geeignete Möglichkeiten.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com